

**Botschaft
zum Bundesbeschluss über die Verlängerung des
«Sofortprogrammes» bei der direkten Bundessteuer**

vom 16. Oktober 1990

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterbreiten Ihnen hiermit unsere Botschaft zum Bundesbeschluss über die Verlängerung des «Sofortprogrammes» bei der direkten Bundessteuer mit dem Antrag auf Zustimmung.

Der Entwurf eines entsprechenden Bundesbeschlusses liegt bei.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

16. Oktober 1990

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Koller

Der Bundeskanzler: Buser

Botschaft

1 Allgemeiner Teil

11 Ausgangslage

111 Rechtslage 1989/90

Mit dem Beschluss vom 9. Oktober 1987 über die direkte Bundessteuer (SR 642.110.2) verabschiedeten die eidgenössischen Räte für die natürlichen Personen einen neuen Tarif: Er enthält einen Doppeltarif für Alleinstehende und Verheiratete, erhöhte Sozialabzüge und einen modifizierten Zweitverdienerabzug. Dieses sogenannte «Sofortprogramm» ist auf den 1. Januar 1989 in Kraft getreten und gilt bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die direkte Bundessteuer, längstens bis zum 31. Dezember 1992. Bei der Überführung dieser Änderungen in den Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer direkten Bundessteuer hat der Bundesrat zugleich die Folgen der kalten Progression für die Zeit vom 31. Dezember 1983 bis 31. Dezember 1987 ausgeglichen (AS 1988 878). Im einzelnen lässt sich die gemäss «Sofortprogramm» für die Steuerperiode 1989/90 geltende Regelung im Vergleich zur Vorperiode wie folgt umschreiben:

- a. Der Tarif wurde neu als Doppeltarif ausgestaltet. Einerseits wurde ein ermässigter Tarif geschaffen, auf den diejenigen Steuerpflichtigen Anspruch haben, die in ungetrennter Ehe leben; dabei entfiel folgerichtig der bisherige besondere Sozialabzug für die Verheirateten. Andererseits kommt für alle anderen natürlichen Personen ein Tarif zur Anwendung, welcher keine Ermässigung brachte.
- b. Um die Folgen der kalten Progression auszugleichen, wurde der Höchstbetrag des Abzuges für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen für Verheiratete auf 2200 Franken und für Alleinstehende auf 1100 Franken heraufgesetzt. Hingegen wurde der zusätzliche Abzug pro Kind bei 400 Franken belassen.
- c. Der Sozialabzug für Einelternfamilien wurde von 3200 auf 3500 Franken heraufgesetzt, derjenige für Kinder sowie für unterstützungsbedürftige Personen stieg von 2200 auf 4000 Franken und beträgt jetzt beinahe das Doppelte.
- d. Der Zweitverdienerabzug wurde auf 20 Prozent des niedrigeren Erwerbseinkommens, mindestens auf 2000, höchstens auf 5000 Franken festgelegt.

112 Rechtslage 1991/92

Im Zuge eines weiteren Ausgleichs der Folgen der kalten Progression sind auf die Steuerperiode 1991/92 hin der Tarif um 7,1 Prozent gestreckt und die Sozialabzüge im gleichen Umfang erhöht worden. Für die vorne genannten Höchstbeträge des Abzuges für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen bedeutet dies – nach Berücksichtigung der Rundung – eine Erhöhung auf 2300 Franken (Verheiratete), 1200 Franken (Alleinstehende) und 500 Franken (Kin-

der); der Abzug für die Einelternfamilie wird auf 3700 Franken, derjenige für Kinder und unterstützungsbedürftige Personen auf je 4300 Franken heraufgesetzt. Der Zweitverdienerabzug beträgt mindestens 2100 und höchstens 5400 Franken (Verordnung vom 28. März 1990 über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer; SR 642.11).

2 Besonderer Teil

21 Entwurf zu einem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG); Frage des Inkrafttretens

Seit einiger Zeit beraten die eidgenössischen Räte im Rahmen der Vorlage über die Steuerharmonisierung den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer; dieses Gesetz soll den Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer direkten Bundessteuer – und damit auch das darin integrierte «Sofortprogramm» – ablösen. Obschon die Differenzen zwischen den beiden Räten weitgehend ausgeräumt sind, steht nicht fest, ob das neue Gesetz – wie bei Erlass des «Sofortprogrammes» angenommen wurde – wirklich schon auf den 1. Januar 1993 in Kraft gesetzt werden kann. Es muss damit gerechnet werden, dass dieses Gesetz auch erst zwei Jahre später, also 1995, rechtskräftig werden kann.

22 Verlängerung des «Sofortprogrammes»

Wie unter Ziffer 111 erwähnt, befristeten die eidgenössischen Räte in ihrem Beschluss vom 9. Oktober 1987 das «Sofortprogramm» bis längstens zum 31. Dezember 1992. Sollen daher die entsprechenden Entlastungen – die übrigens mit denjenigen im Gesetz über die direkte Bundessteuer weitgehend übereinstimmen – nicht dahinfallen, muss das «Sofortprogramm» über den 31. Dezember 1992 hinaus verlängert werden. Deshalb beantragen wir Ihnen, dem vorliegenden Bundesbeschluss auf Verlängerung des Beschlusses vom 9. Oktober 1987 zuzustimmen.

3 Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss ist ertragsneutral; er dient lediglich dazu, dass bereits geltendes Recht weitergeführt werden kann.

Bundesbeschluss über die direkte Bundessteuer

Entwurf

Änderung vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 16. Oktober 1990¹⁾,
beschliesst:

I

Der Bundesbeschluss vom 9. Oktober 1987²⁾ über die direkte Bundessteuer wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 2

² Er tritt am 1. Januar 1993 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer, höchstens aber solange, als eine Verfassungsgrundlage für die direkte Bundessteuer besteht.

II

¹ Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht dem fakultativen Referendum.

² Er tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

4239

¹⁾ BBl 1990 III 789

²⁾ SR 642.110.2

Botschaft zum Bundesbeschluss über die Verlängerung des «Sofortprogrammes» bei der direkten Bundessteuer vom 16. Oktober 1990

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	90.069
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.09.1990
Date	
Data	
Seite	789-792
Page	
Pagina	
Ref. No	10 051 605

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.